

Geschäftsbedingungen

Miet- und Benutzungsordnung Hausordnung Bühnenbenutzungsordnung Preisliste

FILDERHALLE
Leinfelden-Echterdingen GmbH
Bahnhofstr. 61
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon 0711 758575-0
Telefax 0711 758575-339
info@filderhalle.de
www.filderhalle.de

Filderhalle Leinfelden-Echterdingen GmbH – Bahnhofstraße 61 – 70771 Leinfelden-Echterdingen
Tel.0711/758575-0 – Fax.0711/758575-339 – [E-mail: info@filderhalle.de](mailto:info@filderhalle.de) – www.filderhalle.de

I MIET- UND BENUTZUNGSORDNUNG

§1 GRUNDSÄTZLICHES

Zwischen der Filderhalle Leinfelden-Echterdingen GmbH (Vermieter) und dem Mieter kommt zu nachfolgenden Bedingungen ein Mietvertrag zustande:

§2 ÜBERLASSUNGSVERFAHREN

Der Abschluss eines Mietvertrages erfolgt grundsätzlich schriftlich. Aus einer mündlich oder schriftlich angezeigten Terminnotierung oder aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Mietvertrag und sich daraus ergebender Benutzung der Filderhalle abgeleitet werden. Erst durch die schriftliche Bestätigung des Mietvertrages durch Mieter und Vermieter wird der Mietvertrag für beide Seiten verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages.

§3 VORAUSZAHLUNGEN UND SICHERHEITSLAISTUNGEN

Mit dem Abschluss eines Mietvertrages erklärt sich der Mieter bereit eine Abschlagszahlung auf die Miet- und Nebenkosten zu entrichten oder eine Sicherheitsleistung in bar zu hinterlegen. Die Höhe der Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung setzt der Vermieter fest. Das Benutzungsrecht kann von der vorgenannten Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 4 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) eine eventuell geforderte Abschlagszahlung auf die Miet- und Nebenkosten nicht oder nichtfristgerecht entrichtet wird,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Filderhalle oder der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu befürchten ist,
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
 - d) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird
2. Der Vermieter ist ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Benutzung dringend benötigt wird, oder die Räumlichkeiten sich absehbar zu dem geplanten Mietzeitraum in einem für die sichere und angemessene Durchführung der Veranstaltung ungeeignetem Zustand befinden. Dies kann insbesondere bei erheblichen Gebäudeschäden, dem Ausfall von technischen Sicherheitseinrichtungen oder wegen notwendiger Bau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der Fall sein.

In diesem Falle wird der Vermieter bemüht sein, dem Mieter einen entsprechenden Ersatzraum in seiner Liegenschaft anzubieten. Ein Anspruch des Mieters auf einen Ersatzraum besteht jedoch nicht. Für das Zustandekommen des Vertrages für die Ersatzräumlichkeit gelten die Vorgaben der §§ 2,3 entsprechend.
3. Im Falle der vorgenannten Rücktritte können gegen den Vermieter keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
4. Tritt der Mieter vom geschlossenen Vertrag zurück, so gilt folgende Regelung:
 - a) Bei Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Benutzungstermin sind 25 v.H. der vereinbarten Mieten und Leistungen zu entrichten.
 - b) Bei Rücktritt innerhalb von weniger als 3 Monaten vor dem Benutzungstermin sind 50 v. H. der Mieten und Leistungen zu entrichten.
 - c) Bei Rücktritt innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem Benutzungstermin sind Leistungen vollständig zu entrichten.
 - d) Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Mieten in voller Höhe zu entrichten.

§5 HÖHERE GEWALT

Fälle höherer Gewalt, die die Vertragsparteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Pflichten hindern, entbinden beide Vertragsparteien bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung des Vertrages. Diejenige Vertragspartei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Partei hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung, Kühlung etc., die Unmöglichkeit der Beschaffung der Mieträume, Streiks, Aussperrung werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

§ 6 TEXT/SCHRIFTFORM

1. Änderungen, Ergänzungen und dgl. des abgeschlossenen Vertrags bedürftiger Textform.
2. Der Rücktritt vom Vertrag ist in Textform zu erklären. Hängt von der Rücktrittserklärung die Wahrung einer Frist ab, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung beim Empfänger maßgebend.

§ 7 PFLICHTEN DES MIETERS

1. Die gemieteten Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume. Die Überlassung der Räume an Dritte ist nur mit der Zustimmung des Vermieters gestattet.

Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, wem und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Filderhalle überlassen werden, insbesondere auch darüber nicht, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden, weil gleichzeitig Foyers und der Durchgangsbereich von Dritten mitbenutzt werden.

2. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten und dürfen durch andere Mieter und deren Beauftragte nicht gestört werden.

Termine für Vorbereitungszeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden.

3. Dem Benutzer/Veranstalter wird zur Auflage gemacht, die Räume und das Inventar sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.

FILDERHALLE
Leinfelden-Echterdingen GmbH
Bahnhofstr. 61
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon 0711 758575-0
Telefax 0711 758575-339
info@filderhalle.de
www.filderhalle.de

4. Die für die Benutzung/Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Benutzer/Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Hierzu gehört auch erforderlichenfalls der Erwerb von Wiedergaberechten bei der GEMA.
5. Der Mieter ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten.
6. Der Vermieter kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für die Veranstaltungen, die in der Filderhalle stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung von Auflagen abhängig machen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Leinfelden-Echterdingen oder deren Einrichtungen oder Institutionen zu befürchten ist.
7. Der Mieter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung/Veranstaltung einen oder mehrere Verantwortliche zu benennen. Ein Verantwortlicher muss jederzeit in der Veranstaltungseinrichtung anwesend und ansprechbar sein.

§8 HAFTUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter der Filderhalle mitzuteilen.
2. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Benutzungen/Veranstaltungen anderer Mieter nicht oder nicht wie geplant in der Filderhalle durchgeführt werden können.
3. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Benutzung/Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten. Der Benutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Für die in die Filderhalle eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter Stadt keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Mieters in den überlassenen Räumen. Spätestens mit Beendigung der Überlassungszeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
5. Die Stadt haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Benutzung/Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

FILDERHALLE
Leinfelden-Echterdingen GmbH
Bahnhofstr. 61
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon 0711 758575-0
Telefax 0711 758575-339
info@filderhalle.de
www.filderhalle.de

6. Mit dem Unterzeichnen des Mietvertrages bestätigt der Antragsteller, dass er entweder gegen die gesamten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder diese termingerecht abschließen wird. Die Hallenleitung kann den Nachweis über die entsprechende Haftpflichtversicherung vor Beginn der Benutzung/Veranstaltung verlangen.
7. Soweit der Mieter keine eigene Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachweisen kann, wird eine solche Versicherung durch die Filderhalle für ihn zu den in der Anlage genannten Preisen abgeschlossen.

§9 VERSTÖSSE GEGEN DIE MIETBEDINGUNGEN

1. Der Vermieter ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Räumlichkeiten der Filderhalle zu fordern, wenn gegen die Mietbedingungen verstoßen wird oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind für diese Fälle ausgeschlossen.
2. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Mietbedingungen kann die Stadtverwaltung die Benutzung der Filderhalle und eventuell weiterer Veranstaltungseinrichtungen der Stadt für eine bestimmte Zeitdauer oder auf Dauer untersagen.
3. Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann der Vermieter sie auf Kosten des Mieters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Mieter haftet für den durch den Verzug entstandenen Schaden (s. auch §8 Abs.2)

§10 TEILNICHTIGKEIT

Sollten eine oder mehrere der Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hier von nicht berührt.

II HAUSORDNUNG

§1 GRUNDSÄTZLICHES

Der Vermieter übt jederzeit das Hausrecht aus. Den Weisungen des Vermieters und seiner Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Den Mitarbeitern des Vermieters ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

§2 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden. Das selbstständige Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz ist ausdrücklich untersagt.

§3 BESTUHLUNG UND BETISCHUNG

Für die Einrichtung der Säle sind die amtlichen Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend.

§4 VERANSTALTUNGSDAUER

Die Öffnung der Filderhalle und der gemieteten Räume erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die Mieträume entsprechend der vereinbarten Termine vollständig geräumt werden.

§5 SICHERHEITSTECHNISCHE UND POLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

1. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen und insbesondere zu den Ausgängen/Fluchtwegen führenden Gänge nicht zugestellt werden. Die Ausgänge/Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
2. Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsständen, Mobiliar oder sonstigem Inventar verstellt und nicht mit Dekorationen verhängt werden.
3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist untersagt.

FILDERHALLE
Leinfelden-Echterdingen GmbH
Bahnhofstr. 61
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon 0711 758575-0
Telefax 0711 758575-339
info@filderhalle.de
www.filderhalle.de

4. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet. Der Mieter zeigt dem Vermieter an, ob im Falle einer geschlossenen Veranstaltung das Rauchen gestattet werden soll.
5. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen in der Filderhalle wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr gestellt.
6. Der Mieter ist für die unbedingte Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung des Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich

§6 DEKORATION

1. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern etc. dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters eingebracht oder angebracht werden. Das Bekleben oder Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden oder sonstiger Einrichtungen ist nicht gestattet.
2. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwertung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
4. Papierschlängen, Wurfgegenstände u.ä. müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Abgeschnittene Bäume und Pflanzen-teile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden. Die Verkleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.

§7 BESUCHERGARDEROBE

1. Der Garderobendienst (Besuchergarderobe) wird ausschließlich durch Hallenpersonal ausgeführt. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.
2. Wird vom Benutzer/Veranstalter kein Garderobendienst gewünscht, so kann die Garderobe in die dafür vorgesehenen Einrichtungen frei eingehängt werden. In diesem Fall wird von der Vermieterin keinerlei Haftung für die eingehängte Garderobe übernommen.
3. Der Benutzer/Veranstalter hat darauf zu achten, dass in den Veranstaltungssaal keine schwere Übergarderobe, Stöcke und Schirme, ausgenommen Gehhilfen für Behinderte, mitgenommen werden.

§8 MUSIKINSTRUMENTE UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE

Die in der Halle vorhandenen Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der Instrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die vom Vermieter hierzu beauftragt werden.

§9 RESTAURATIONSBERIEB

Die Führung des Restaurationsbetriebes bei allen Veranstaltungen in der Filderhalle steht grundsätzlich dem Pächter des Hallen-Restaurants zu.

§10 LÄRMSCHUTZ

Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht der Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

§11 FUNDSACHEN

Fundsachen sind bei der Hallenleitung abzugeben.

FILDERHALLE
Leinfelden-Echterdingen GmbH
Bahnhofstr. 61
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon 0711 758575-0
Telefax 0711 758575-339
info@filderhalle.de
www.filderhalle.de

§12 TIERE

Tiere dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters nicht in die Veranstaltungseinrichtung gebracht werden

§13 KRAFTFAHRZEUGE

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen bzw. ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Zweiräder (motorisiert oder nicht motorisiert) dürfen in der Tiergarage, der Halle, an deren Außenwänden oder im Zugangsbereich nicht abgestellt werden.

§14 WERBUNG

Werbung jeglicher Art darf ohne schriftliche Genehmigung der Hallenleitung weder im noch am Gebäude noch auf dem zu der Filderhalle gehörenden Grundstück betrieben werden.

III BÜHNENBENUTZUNGSORDNUNG

§1 AUFENTHALTSBERECHTIGTE PERSONEN

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Der Zutritt zu den Beleuchtungsbrücken und zur Regiezentrale ist nur den Mitarbeitern der Filderhalle und den Fachkräften gastierender Theater gestattet. Die Beleuchtungsbrücke über dem Saal darf nur von einer Person betreten werden.
3. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Filderhalle durchgeführt werden.

§2 BÜHNENANWEISUNG

Der Veranstalter verpflichtet sich, 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen bei der Hallenleitung vorzulegen.

§3 POLIZEILICHE UND FEUERPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

1. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und pyrotechnischen Erzeugnissen ist auf der Bühne strengstens untersagt. In besonders gelagerten Fällen ist mindestens 4 Wochen vorher die Genehmigung des Baurechtsamtes einzuholen.
2. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff etc.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht worden sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Den Anordnungen des technischen Personals der Filderhalle und der Brandsicherheitswache ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei fahrlässigem Verhalten kann der Bühnenbetrieb von dem technischen Hallenpersonal oder der Brandsicherheitswache untersagt werden.

§4 INVENTAR DER FILDERHALLE

Die zum Inventar der Filderhalle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden.

Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlage, Inspizientenpult, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das Personal der Filderhalle oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal.

§5 BEGEBBARE, BEWEGLICHE EINRICHTUNGEN

Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

§6 HÄNGENDE TEILE

Alle hängenden Teile über 3m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.

§7 NICHT STANDSICHERE TEILE

Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

§8 WAFFEN UND GLAS

Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet und Glas darf in Dekorationsteilen, z.B. Fenstern, nur in einer Höhe von 2m über dem Boden verwendet werden.

§9 AUFBAU VON ARTISTISCHEN GERÄTEN

Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

§10 ELEKTROTECHNISCHE VORSCHRIFTEN

1. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
2. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleitern versehene Kabel zu verwenden. An einem Stecker darf nur eine Leitung angeschlossen werden. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
3. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

§11 VERÄNDERUNGEN AUF DER BÜHNE

Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, die in einem oder anderen Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis des Hallenmeisters erfolgen.

§12 GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Die Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über Versammlungsstätten vom 28.04.2004, berichtigt am 10.08.2004 und die gesetzlichen Unfallvorschriften sind strikt zu beachten. Benutzer der Bühne haften für ihre eigene Sicherheit, insbesondere bei Absturzgefahr von der Bühnenrampe, Vorbühne etc.